

Informationen für depotführende Kreditinstitute

Aufgrund der Änderungen des AktG durch das AktRÄG 2009 finden die Bestimmungen der Satzung unserer Gesellschaft über die Einberufung der Hauptversammlung, Hinterlegung der Aktien für die Hauptversammlung und die Teilnahmeberechtigung an der Hauptversammlung keine Anwendung.

Gemäß § 111 AktG richtet sich die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte, welche im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, nach dem Anteilsbesitz am Ende des **20.06.2010** (Nachweisstichtag).

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist nur berechtigt, wer an diesem Tag Aktionär ist und dies der Gesellschaft nachweist.

Für den Nachweis des Anteilsbesitzes am Nachweisstichtag genügt eine **Depotbestätigung gemäß § 10a AktG**, welche der Gesellschaft spätestens am **25.06.2010** unter der nachgenannten Adresse zu gehen muss:

Per Post: HTI High Tech Industries AG
z. H. Frau Katharina Gebhart, LL.M.oec.
Gruber & Kaja Straße
4502 St. Marien

Per Telefax: +43 (0) 7229/80400-2880

Per E-mail: hauptversammlung@hti-ag.at

Die **Depotbestätigung gemäß § 10a AktG** ist vom depotführenden Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Vollmitgliedstaat der OECD auszustellen und hat **folgende Angaben zu enthalten:**

- Angaben über den Aussteller: Name/Firma und Anschrift
- Angaben über den Aktionär: Name/Firma und Anschrift, Geburtsdatum bei natürlichen Personen, gegebenenfalls Register und Registernummer bei juristischen Personen,
- Angaben über die Aktien: Anzahl der Aktien des Aktionärs
- Depotnummer bzw. eine sonstige Bezeichnung
- Zeitpunkt auf den sich die Depotbestätigung bezieht.

Die Depotbestätigung als Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den oben genannten Nachweisstichtag 20.06.2010 beziehen.

Die **Depotbestätigung** wird gemäß § 10a Abs 4 sowohl in **deutscher** als auch in **englischer Sprache entgegengenommen**.

Die Gesellschaft weist höflich darauf hin, dass für Aktionäre, deren depotführendes Kreditinstitut keine vollständige und richtige Depotbestätigung gemäß § 10a AktG rechtzeitig und auf einem der oben genannten Kommunikationswege übermittelt, weder eine Teilnahme an der Hauptversammlung noch eine Ausübung des Stimmrechtes möglich ist.

Um fehlerhafte oder unvollständige Depotbestätigungen zu vermeiden, wird auf das auf der Homepage der Gesellschaft zur Veranschaulichung veröffentlichte Muster verwiesen. Es werden alle Depotbestätigungen akzeptiert welche den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen und rechtzeitig auf einem der oben genannten Kommunikationsweg der Gesellschaft übermittelt werden.